

Arbeitspläne und die Arbeitsordnung sind den Industrieministerien und den Wirtschaftsräten der Bezirke zuzuleiten.

## § 3

(1) Die grundlegenden Feststellungen aus der Arbeit der Kontrollgruppe sind auszuwerten und in Schlußfolgerungen zur Verbesserung der Planung und Leitung auf dem Bilanzierungsgebiet, der Materiallagerung, der Vorratsnormierung, der Materialeinsatzschlüssel und des ökonomischen Stahleinsatzes der WB Stahl- und Walzwerke zur Übermittlung an die betreffenden wirtschaftsleitenden Organe bzw. zentralen Staatsorgane bekanntzugeben.

(2) Der Leiter der Kontrollgruppe ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Unterlagen, die zur Erfüllung der Kontrollaufgaben notwendig sind, anzufordern bzw. einzusehen. Er kann Vorschläge zur Belobigung bzw. disziplinarischen Bestrafung an die betreffenden Leiter unterbreiten.

(3) Die Mitarbeiter der Kontrollgruppe sind berechtigt, in alle Unterlagen und Dokumente, die zur Kontrolle benötigt werden, Einsicht zu nehmen und hierzu Überprüfungen durchzuführen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: M e n z e l  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 25\*  
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.  
— Änderungsanordnung —**

**Vom 20. Mai 1967**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 472) im Kreis Borna, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840 und Bad Lausick, Blatt 4841 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden zwischen den Ortslagen Lobstädt und Neukieritzsch, im Bereich der Ortslagen Großzössen und Kahnsdorf, nördlich der Stadt Borna sowie südwestlich der Ortslage Espenhain als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe und Erweiterung).

(2) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 in den Kreisen Borna und Geithain, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840; Bad Lausick, Blatt 4841;

Regis-Breitungen, Blatt 4940 und Frohburg, Blatt 4941 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Erweiterung nordwestlich der Ortslage Steinbach; Erweiterung an der nordwestlichen und östlichen Grenze des Tagebaufeldes Borna-Ost; Freigabe östlich der Ortslage Eula; Freigabe südlich der Ortslage Zedtlitz; Freigabe nördlich und westlich der Ortslage Wyhra sowie Freigabe zwischen den Ortslagen Thräna und Zedtlitz im Bereich des Tagebaues Neukirchen.

(3) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 im Kreis Borna, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840 und Regis-Breitungen, Blatt 4940 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Freigabe an der südlichen und südwestlichen Grenze des Tagebaufeldes Peres im Bereich der Ortslagen Pödelwitz, Kleinstolpen, Brösen und Wischstauden sowie Erweiterung östlich der Ortslage Schnauder-trebnitz; Freigabe westlich und südwestlich der Stadt Borna; Erweiterung nördlich der Ortslage Deutzen und Freigabe der Trasse für die Pleißeüberleitung zwischen den Ortslagen Regis-Breitungen und Deutzen sowie zwischen Deutzen und Lobstädt.

(4) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 und in der gleichlautenden Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487) in den Kreisen Borna und Altenburg, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840 und Regis-Breitungen, Blatt 4940 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Freigabe und Erweiterung an der südlichen Grenze des Tagebaufeldes Schleenhain zwischen der Ortslage Ramsdorf und der Stadt Lucka; Erweiterung nördlich der Brikettfabrik Ramsdorf; Freigabe der Straßen- und Reichsbahntrasse an der nördlichen Grenze sowie der Kohlenbahntrasse Peres-Borna an der nordöstlichen Grenze des Tagebaufeldes Schleenhain.

(5) Die in den vorgenannten Anordnungen Nr. 7 vom 22. Mai 1958 und Nr. 14 vom 16. Juli 1962 in den Kreisen Borna und Altenburg, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840; Meuselwitz, Blatt 4939; Regis-Breitungen, Blatt 4940; Kayna, Blatt 5039 und Altenburg, Blatt 5040 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Erweiterung östlich der Ortslage Ramsdorf; Freigabe zwischen den Ortslagen Hagenest und Ramsdorf; Freigabe nördlich, östlich und südlich der Ortslage Wintersdorf; Freigabe der Kohlenbahntrassen zwischen den Ortslagen Wintersdorf und Haselbach; Freigabe im Bereich der Ortslagen Kriebitzsch, Rositz und Fichtenhainichen; Freigabe im Bereich der Ortslagen Groß- und Kleinröda.

(6) Die in den vorgenannten Anordnungen Nr. 7 vom 22. Mai 1958, Nr. 14 vom 16. Juli 1962 sowie in der

\* Anordnung Nr. 24 vom 19. August 1966 (GBl. XI Nr. 94 S. 597)